

**HRRS-Nummer:** HRRS 2010 Nr. 363

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2010 Nr. 363, Rn. X

---

**BGH 5 StR 131/10 - Beschluss vom 13. April 2010 (LG Lübeck)**

**Unbegründete Revision.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 17. Dezember 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

- a) Das Landgericht hat das Leistungsverhalten des Angeklagten nicht - was hier im Blick auf den Zweifelsgrundsatz 1  
bedenklich gewesen wäre - in nahen zeitlichen Zusammenhang zur Tatbegehung gebracht, sondern aus "der relativ  
guten Leistungsfähigkeit am Morgen" (UA S. 15) und den noch vorhandenen Erinnerungen des Angeklagten an das  
Geschehen der Tatnacht zulässige Rückschlüsse auf das Ausmaß der alkoholbedingten Beeinträchtigung der  
Steuerungsfähigkeit des Angeklagten gezogen.
- b) Angesichts der Tatsache, dass die Getötete bereits über einen längeren Zeitraum vor der Tat wiederholten 2  
Misshandlungen und "fortwährenden Demütigungen" (UA S. 5) durch den Angeklagten ausgesetzt war, bestehen keine  
Anhaltspunkte dafür, dass die vom Tatgericht als straferschwerend gewerteten Tatumstände ("Tat richtete sich ...  
gegen ein ihm körperlich unterlegenes und zudem deutlich schwächeres Opfer, dem der Angeklagte über die tödliche  
Verletzung hinaus weitere Verletzungen zugefügt hat", UA S. 17) Ausdruck der erheblichen Verminderung seiner  
Schuldfähigkeit sind.